

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Amtsbereich Oder-Welse**

<b>1. Antragsteller</b>  Name, Vorname / Geburtsdatum  Wohnanschrift / Telefonnummer	<input type="checkbox"/> Privatperson als Antragsteller und Verantwortlicher
	<input type="checkbox"/> Verein bzw. Unternehmen als Veranstalter
Bezeichnung des Vereins/Unternehmen	
Anschrift/Telefonnummer	
Name und Vorname des für das Abbrennen Verantwortlichen (Vereinsvorsitzender, Geschäftsführer, Unternehmer)	
<b>2. Abbrennort der Feuerwerkskörper</b>	
<b>3. Abbrenntag und -uhrzeit</b>	
<b>4. Grund des Abbrennens der Feuerwerkskörper</b>	
<b>5. Art und Umfang der Feuerwerkskörper</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Stempel

## Hinweise zur Antragstellung von Feuerwerkskörper der Klasse II:

### 1. Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (so genannte Silvesterraketen)

§ 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Gesetzes abgebrannt werden.

Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

Hinweis: Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (z.B. Tischfeuerwerk oder Knallerbsen) besteht kein Abbrennverbot in dem o.g. Zeitraum. Diese Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis ganzjährig verwendet werden. Die Klassifizierung befindet sich ebenfalls als Aufdruck auf dem pyrotechnischen Gegenstand.

### 2. Nachtruhe (von 22.00 bis 06.00 Uhr)

§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG): Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

### 3. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten des § 23 Abs. 1 1.SprengV und § 10 Abs. 1 LImSchG

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 23 Abs.1 1.SprengV und des § 10 Abs. 1 LImSchG zulassen.

Da es keine gesetzlich vorgegebene Abbrennzeit für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Klasse II gibt, wird § 12 Abs. 2 LImSchG, der die Abbrennzeiten für Feuerwerken der Klasse III und IV regelt, als Entscheidungshilfe genommen. Unter Einbeziehung der Sommerzeitverordnung und des jeweiligen Einzelfalls gilt als Richtzeit für das Abbrennen in den Monaten

- Januar, Februar, März, November und Dezember bis 22.00 Uhr,
- April, Mai, August, September und Oktober bis 22.30 Uhr,
- Juni und Juli bis 23.00 Uhr.

### 4. Verwaltungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 20f der dritten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV3) ist für die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Erlaubniserteilung aber auch für die Ablehnung der Erlaubniserteilung) eine Gebühr zu entrichten. Für die Ausnahmeregelung zum Abbrennen der Feuerwerkskörper nach 22.00 Uhr ist gemäß Tarifstelle 2.4.3 Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) ebenfalls eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebührenspanne ist mit

- 30,00 bis 200,00 Euro für die Entscheidung über das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (Tarifstelle 20f SprengKostV)
- 10,00 bis 102,00 Euro für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern nach § 12 Abs. 2 LImSchG (Tarifstelle 2.4.5 GebO MLUR)
- 10,00 bis 767,00 Euro für die Entscheidung der Nachtruhestörung durch das Abbrennen des Feuerwerkes nach § 10 Abs. 3 LImSchG (Tarifstelle 2.4.3 GebO MLUR)

vorgegeben.

**Orientierungshilfe** für die Berechnung der Gebührenhöhe des Amtes Oder-Welse (wobei sich die tatsächliche Gebührenhöhe nach dem jeweiligen Einzelfall richtet und dadurch veränderlich sein kann):

**1. werktags** a) bis 22.00 Uhr 30,00 €  
b) in der Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr 40,00 €

### 2. sonn- und feiertags

a) bis 22.00 Uhr 40,00 €  
b) in der Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr 50,00 €